



HALLE ★ Die Stadt

## Anfrage

Nummer: III/2002/02577

Datum: 30.07.2002

Wiedervorlage:

Aktz.:

Bezug-Nr.:

Abteilung/Amt/Fraktion: CDU

Dr. Annegret Bergner ; Godenrath, Thomas

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustimmung	Veränderung	Ablehnung
Stadtrat	21.08.2002	öffentlich vorberatend			

**Betreff: Anfrage der Stadträte Dr. Annegret Bergner, CDU, und Thomas Godenrath, CDU - betreffend die Prüfung von Elterneinkommen**

1. Wie viel Elterneinkommen wurden im Jahr 2001 nach der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) geprüft?
2. Wie viel Mitarbeiter waren mit der Prüfung und Bearbeitung der Einkommen beschäftigt? Bitte Fallzahlen pro MA angeben!
3. Für wie viele Kinder beantragten die Eltern Kostenübernahme/erlass durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 KJHG und für wie viele wurde eine Kostenübernahme/erlass bewilligt? Es sind nur die Kinder nach § 22, 24 KJHG zu betrachten!
4. Wie viel Elterneinkommen mussten dementsprechend ( nach Frage 3 ) überprüft werden? Wie viel Einkommensprüfungen führten zu einer Kostenübernahme/erlass der Gebühr?
5. Wie viel Mitarbeiter waren mit der Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge beschäftigt? Bitte Fallzahlen pro MA angeben!
6. Wie viele Fälle von Doppelprüfungen ( Kitagebührensatzung/KJHG ) gab es im Jahr 2001?

gez. Dr. Annegret Bergner  
Stadträtin

gez. Thomas Godenrath  
Stadtrat

## **Beantwortung:**

Grundsätzlich ist auf die Beantwortung der Anfrage Nummer : III / 2001 / 01452 zu verweisen, da sich die rechtlichen Voraussetzungen zur Berechnung von Elternbeiträgen **nicht** geändert haben.

### **Zu 1.)**

**Wie viele Elterneinkommen wurden im Jahr 2001 nach der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) geprüft?**

Gemäß § 5 Abs. 2 der Gebührensatzung für Kindereinrichtungen der Stadt Halle sind die Erziehungsberechtigten und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen jährlich einmal zu Beginn des neuen Betreuungsjahres durch Vorlage entsprechender Unterlagen verpflichtet, das Einkommen gegenüber dem Träger glaubhaft zu machen.

Im Jahre 2001 wurden in den kommunalen Kindereinrichtungen im Durchschnitt 4.391 Kinder betreut. Zunächst wurden daher ca. 3732 Elterneinkommen grundsätzlich ermittelt und für weitere ca. 660 Geschwisterkinder erfolgte die Übernahme der bereits gewonnenen Daten in die individuelle Beitragsermittlung.

Nicht exakt bestimmbar sind notwendige Mehrfachberechnungen der Gebühren auf Grund von Änderungen im Elterneinkommen im Verlaufe eines Jahres, da die Fachsoftware Pro Kita im Jahr 2001 nicht zum Einsatz kam.

### **Zu 2.)**

**Wie viele Mitarbeiter waren mit der Prüfung und Bearbeitung der Einkommen beschäftigt? Bitte Fallzahlen pro Mitarbeiter angeben.**

Im Bereich der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe sind derzeit 6 Mitarbeiterinnen (VZS) mit der Berechnung der Elternbeiträge beschäftigt. Jede Mitarbeiterin hat danach ca. 732 Beitragszahler zu bearbeiten und zu verwalten.

Nach unserer Ermittlung beläuft sich die Anzahl der Gebührenfestsetzungen in Jahr 2001 auf ca. 1.000 pro Mitarbeiterin.

### **Zu 3.)**

**Für wie viele Kinder beantragten die Eltern Kostenübernahme / erlass durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 KJHG und für wie viele wurde eine Kostenübernahme / erlass bewilligt?**

Es sind Kinder nach § 22, 24 KJHG zu betrachten.

+ 4.)

**Wie viele Elterneinkommen mussten dementsprechend (nach Frage 3) überprüft werden? Wie viele Einkommensprüfung führten zu einer Kostenübernahme / erlass der Gebühr.**

In Jahr 2001 wurden in der Verwaltung Kita insgesamt ca. 1977 Anträge auf Ermäßigung des Elternbeitrages gestellt. Davon entfallen ca. 900 Anträge auf Antragsteller in kommunalen Einrichtungen und 1077 Anträge auf Antragsteller in Einrichtungen in freier Trägerschaft. In dieser Anzahl ist jedoch auch die Mehrfachbeantragung einzelner Eltern enthalten. Dies ist auch dadurch bedingt, dass bei befristet vorliegenden sozialen Leistungen (Wohngeld, Arbeitslosengeld) auch die Ermäßigungsgewährung zu befristen ist.

**Jeder der eingegangenen 1977 Anträge** muss nach den einschlägigen Vorschriften §§ 76 bis 79, 84, 85 BSHG **überprüft und ggf. entsprechend bewilligt werden.**

780 Bewilligungen erfolgten für eine Ermäßigung des Elternbeitrages für den Besuch einer kommunalen Kindertageseinrichtung und 920 Bewilligungen für den Besuch in Einrichtungen der freien Träger. **(insgesamt 1700 Bewilligungen)**

**Zu 5.)**

**Wie viele Mitarbeiter waren mit der Prüfung und Bearbeitung dieser Anträge beschäftigt? Bitte Fallzahlen pro Mitarbeiter angeben.**

Die Überprüfung des Ermäßigungsanspruches für Eltern in städtischen Einrichtungen erfolgt ebenfalls durch die bereits angeführten 6 Mitarbeiterinnen der Wirtschaftlichen Erziehungshilfe. Dieses entspricht im Durchschnitt ca. 150 weiteren zu bearbeitenden Fälle pro Mitarbeiterin.

**Zu 6.)**

**Wie viele Fälle von Doppelführungen (Kitagebührensatzung / KJHG) gab es im Jahr 2001 ?**

Grundlage für die Überprüfung eines Ermäßigungsanspruches des Elternbeitrages ist zunächst dessen Festsetzung. Danach erfolgt durch die Verwaltung Kita für die 900 Antragssteller aus städtischen Einrichtungen, auf Grundlage der berechneten Einkommen und der daraus resultierenden Gebührenfestsetzungen, die Prüfung, gemäß der oben benannten einschlägigen Vorschriften nach §§ 76 bis 79, 84, 85 BSHG, auf KJHG-Ermäßigung.

Szabados  
Bürgermeisterin